



Schüler:innenaustausch Kanada 2025/2026 Programmbeschreibung und Teilnahmebedingungen

1. Rahmenbedingungen

Art des Austausches	Direkter Austausch (Familie zu Familie auf Gegenseitigkeit)
Teilnahmeberechtigte Schulen	Hamburger allgemeinbildende Gymnasien und Stadtteilschulen
Alter und Klassenstufe der Bewerbenden Stichtag für das Vorliegen der Voraussetzungen ist der 15. September 2024	Mindestalter 14 Jahre (Jüngere haben keine Aussicht auf Vermittlung!) <u>und</u> Besuch der <ul style="list-style-type: none">• Klasse 8 oder 9 eines Gymnasiums oder des gymnasialen Bildungsgangs einer Campus-Stadtteilschule bzw.• Klasse 8, 9 oder 10 einer Stadtteilschule bei zu erwartendem Übergang in die Studienstufe
Aufenthaltsdauer	ca. 12 Wochen jeweils
Region	Provinz Manitoba (Winnipeg und weitere Umgebung)

2. Termine

Bewerbungszeitraum	Anmeldung: 15. Mai – 03. Juni 2024 Angemeldete und von den Schulen vorgeschlagene Bewerber:innen müssen bis spätestens zum 01. September ihr Bewerbungsprofil übermitteln und die notwendigen Anlagen bis zum 15. September vollständig einreichen.
<u>Abreise</u> der Hamburger Schüler:innen nach Kanada (Ende der Sommerferien)	Mitte/Ende August 2025
<u>Rückkehr</u> der Hamburger Schüler:innen	Mitte/Ende November 2025
<u>Ankunft</u> der kanadischen Schüler:innen in Hamburg (nach den Märzferien)	Ende März 2026
<u>Abreise</u> der kanadischen Schüler:innen	Ende Juni 2026
Informationsveranstaltungen <ul style="list-style-type: none">• Vorbereitung auf den Aufenthalt in Kanada• Vorbereitung auf die Ankunft der Kanadier:innen	Anfang/Ende Juni 2025 Mitte/Ende Januar 2026

3. Programmbeschreibung

Es handelt sich um einen Austausch auf Gegenseitigkeit. Im Falle der erfolgreichen Vermittlung leben die Hamburger Schüler:innen für etwa 12 Wochen gemeinsam mit ihren ungefähr gleichaltrigen Austauschpartner:innen in deren Familien und besuchen gemeinsam mit ihnen deren Schulen. Zum o. g. Zeitpunkt erfolgt der Gegenbesuch, die Austauschpartner:innen leben dann in den Haushalten der Hamburger Familien und besuchen gemeinsam mit ihren Hamburger Austauschpartner:innen die Hamburger Schulen.

Es handelt sich bei diesem Programm um einen schulischen Austausch nach pädagogischen Prinzipien, nicht um eine touristisch geprägte Reise. Die Schüler:innen werden voll in das Schulleben des Gastlandes und in die Gastfamilien integriert und unterliegen den dortigen Gepflogenheiten und Regelungen. Während des Aufenthalts im anderen Land wird das Erziehungsrecht an die Gastfamilie delegiert, Entscheidungen können nur in Absprache mit der gastgebenden Familie getroffen werden.

Aufgeschlossenheit und Toleranz bei kulturellen Unterschieden werden beim Austausch auf Gegenseitigkeit aber nicht nur von den teilnehmenden Schüler:innen gefordert. Die Integration der kanadischen Schüler:innen in das eigene Familienleben stellt dieselben Anforderungen auch an die ganze Familie. Dies wiederum macht den besonderen Reiz des Programms aus und ermöglicht, die Gastfreundschaft zu erwidern und den Gästen die eigene Stadt und das eigene Land nahe zu bringen.

Die Familie muss bereit und in der Lage sein, den Gast so aufzunehmen, wie sie sich das für ihr eigenes Kind im Gastland wünscht. Dabei sind materielle Vorzüge, wie z. B. ein eigenes Zimmer, keine Bedingung. Wichtig ist, dass die Austauschschüler:innen voll in das Familienleben eingebunden werden. Die Familie muss sich darauf einstellen, dass ihr Gastkind möglicherweise über vergleichsweise geringe Deutschkenntnisse verfügt.

Die Vermittlungen erfolgen i. d. R. im städtischen Umfeld von Winnipeg sowie in einem Umkreis von ca. 200 km im ländlichen, kleinstädtischen Bereich. Die Hamburger Bewerber:innen müssen bereit sein, sich an ungewohnte Lebensverhältnisse anzupassen.

4. Organisation des Austausches

Beteiligte Organisationen sind die Behörde für Schule und Berufsbildung in Hamburg (im Folgenden die Behörde) und das Department of Education of the Province of Manitoba sowie jeweils deren Austauschkoordinator:innen. Die Behörde wählt ihre Partnerorganisationen sorgfältig aus, kann jedoch im Übrigen für deren Tätigkeiten keine Verantwortung übernehmen.

5. Bewerbungsverfahren

Schüler:innen, die die unter Nr. 1 genannten Rahmenbedingungen (Alter, Schulform, Schulort) erfüllen und sich für dieses Programm bewerben möchten, müssen sich bis zum 02. Juni 2024 anmelden. Anschließend werden die Schulen über die Anmeldungen informiert und entscheiden, welche:r der angemeldeten Schüler:innen für das Austauschprogramm vorgeschlagen wird (s. a. Nr. 6.3).

Vorgeschlagene Schüler:innen können dann bis zum 01. September 2024 ihr Bewerbungsprofil übermitteln und bis zum 15. September 2024 die erforderlichen Anlagen zur Bewerbung vollständig einreichen.

Die Bewerbungen werden digital eingereicht. Entsprechende Anleitungen, die Formulare zur Anmeldung und zum Übermitteln des Bewerbungsprofils stehen ebenso wie die zu unterschreibenden Einverständniserklärungen (Datenschutzerklärung sowie Anlagen 1 und 2 zur Bewerbung) unter <http://bildung-international.hamburg.de/sus/org/bsb/ca/> zur Verfügung.

Die Einverständniserklärungen sind von den Schüler:innen und von allen Sorgeberechtigten zu unterzeichnen. Liegt das Sorgerecht beim Jugendamt, ist die Unterschrift des sorgeberechtigten Amtsvormundes einzuholen. Mit der Bewerbung erkennen die Sorgeberechtigten die Teilnahmebedingungen an.

Bewerbungen können nur dann im Vermittlungsverfahren berücksichtigt werden, wenn Unterlagen vollständig und termingerecht eingereicht werden.

6. Hinweise für die Schule

6.1 zur Auswahl der Bewerber:innen

Die Bewerber:innen sollen über gute Englischkenntnisse verfügen. Die Leistungen in den übrigen Fächern sollen den Übergang in die gymnasiale Oberstufe/Studienstufe erwarten lassen und gewährleisten, dass ein Erreichen des Klassenziels durch die Teilnahme am Austausch nicht gefährdet wird. Während des Auslandsaufenthaltes versäumte Inhalte sollen in angemessener Zeit nachgeholt werden. Kann die Schule es vertreten, werden versäumte Klassenarbeiten nicht nachgeschrieben und die Teilnehmenden erhalten das nächste Zeugnis unter angemessener Berücksichtigung der nach Rückkehr erbrachten Leistungen mit dem Vermerk „Abwesenheit von ... bis ... wegen Teilnahme an einem Schüler:innenaustauschprogramm“. Andernfalls sollte der:m Schüler:in zum Zeitpunkt der Bewerbung verdeutlicht werden, dass Klassenarbeiten nachgeschrieben werden müssen. Die Schule soll bereit sein, die Teilnehmenden bei ihrer Re-Integration zu unterstützen, besonders hinsichtlich der schriftlichen Überprüfungen bzw. Abschlussprüfungen der Klasse 10.



Die empfehlende Lehrkraft sollte die Bewerbenden so gut kennen, dass sie sie wegen ihrer charakterlichen Eigenschaften, ihrer Bereitschaft zur Anpassung an ungewohnte Lebensverhältnisse und ihrer Aufgeschlossenheit für fremde Denk- und Lebensart für den Austausch empfehlen kann. Kriterien sind neben Offenheit und Integrationsbereitschaft eine physische und psychische Stabilität sowie Kommunikationsfreudigkeit. Im Rahmen der Möglichkeiten sollte auch die Eignung der Elternhäuser berücksichtigt werden.

6.2 zur schulischen Betreuung der Gäste

Die Schulen benennen Betreuungslehrkräfte, die sich der schulischen Belange der Gäste annehmen und Bezugspersonen sein sollen, an die sich die Schüler:innen mit allen auftretenden Problemen wenden können. Bei evtl. auftretenden Konflikten in der Schule oder Gastfamilie vermittelt die Betreuungslehrkraft und versucht, gemeinsam mit den Betroffenen Lösungen zu finden.

Den Betreuungslehrkräften kommt in diesem Austausch eine wesentliche Rolle zu.
Es ist wichtig, dass sie sich freiwillig für diese Aufgabe zur Verfügung stellen.

Es ist vorgesehen, dass die kanadischen Gäste am Unterricht ihrer Austauschpartner:innen teilnehmen. Reichen die Deutschkenntnisse dafür nicht aus, kann es sinnvoll sein, sie in Fächern mit hohem sprachlichen Schwierigkeitsgrad in niedrigere Klassen einzugliedern, soweit ihr Alter das zulässt.

Die Kanadier:innen müssen nach der Rückkehr einen Beleg über ihren Schulbesuch in Hamburg vorweisen. Eine von der Betreuungslehrkraft zu fertigende kurze Beurteilung in deutscher oder englischer Sprache soll die Fächer und Aktivitäten auflisten, an denen die Gastschüler:innen teilgenommen haben, und Leistungen wie Sozialverhalten würdigen.

6.3 zur zulässigen Bewerbungszahl je Schule

Die Zahl der Hamburger Bewerbungen muss wegen der vergleichsweise geringen Anzahl kanadischer Bewerbungen limitiert werden. Mitte Juni werden die Schulen darüber informiert, welche ihrer Schüler:innen Interesse an der Teilnahme angemeldet haben.

Sie können maximal 1 Schüler:in vorschlagen (s. a. Nr. 5).

7. Chancen, Mindestzahl Teilnehmer:innen

Gewöhnlich melden sich erheblich weniger kanadische Interessent:innen als deutsche. Auch wenn von den Schulen schon eine Vorauswahl getroffen wird (s. Nr. 6.3), bedeutet die Bewerbung noch nicht, dass es zu einem Vermittlungsangebot kommt. Dies gilt auch im Falle wiederholter Bewerbungen nach einem erfolglosen Versuch im Vorjahr. Unabhängig von der Anzahl der Bewerber:innen, die eine Einladung zu den Vorstellungsgesprächen erhalten, werden den kanadischen Koordinator:innen die Bewerbungen von maximal **30** Schüler:innen übermittelt. Davon können in der Regel **10 bis 20** vermittelt werden.

Bei weniger als 10 Teilnehmenden besteht kein Anspruch auf Durchführung des Programms (s. a. Nr. 8)

8. Vermittlungsverfahren

Bewerber:innen, die zum Vermittlungsverfahren zugelassen werden, erhalten eine Einladung zu einem Gruppenvorstellungsgespräch. Über eine Vorauswahl wird innerhalb von vier Wochen nach den Vorstellungsgesprächen informiert. Diejenigen, die eine Runde weiter sind, werden voraussichtlich im März über den Erfolg ihrer Bewerbung informiert.

Eine Vermittlung erfolgt in Form eines Vorschlages, der der Annahme beider beteiligter Familien bedarf. Erst dann gilt die Vermittlung als bestätigt. Ein Anspruch auf Vermittlung besteht nicht.

Die Leistungsbeziehungen bestehen ausschließlich zwischen den beiden beteiligten Familien. Im Falle der Ablehnung eines Vermittlungsvorschlages besteht aufgrund der Bewerbungslage in der Regel keine Möglichkeit, neue Austauschpartner:innen zu benennen.

Die Organisationen (s. Nr. 4) können nicht in die Haftung genommen werden und sie sind nicht verantwortlich für einen Ausgleich zwischen den durch die beteiligten Familien erbrachten Leistungen.

Treten im Laufe des Vermittlungsverfahrens Umstände ein, die eine Teilnahme an diesem Programm ausschließen (z. B. Vermittlung in einem anderen zeitlich überlagernden Austauschprogramm), ist die Behörde unverzüglich zu informieren.

Sollte die Mindestzahl an Teilnehmer:innen (s. Nr. 7) nicht erreicht werden, werden die Bewerber:innen und ihre Sorgeberechtigten durch die Behörde unterrichtet.

9. Kosten

Für die Teilnahme am Bewerbungsverfahren entstehen keine Kosten. Etwaige Aufwendungen für die Anfertigung/Einreichung der Bewerbungsunterlagen werden nicht erstattet.

9.1 Aufenthaltskosten und Schulbesuch

Kosten für Unterkunft und Verpflegung fallen beim Austausch auf Gegenseitigkeit nicht an, da die Schüler:innen jeweils in den Familien ihrer Austauschpartner:innen untergebracht werden. Mit der Teilnahme verpflichtet sich die Hamburger Familie, den kanadischen Gast für den vorgesehenen Zeitraum aufzunehmen, zu verpflegen und zu betreuen.

Ein angemessenes Taschengeld für den Auslandsaufenthalt ist einzuplanen. Selbstverständlich richtet sich die Höhe des Taschengeldes nach den familiären Möglichkeiten und den individuellen Bedürfnissen. Es ist ratsam, Vorsorge zu treffen z. B. für evtl. erforderliche Arztbesuche oder Medikamente, die vorfinanziert werden müssen.

Schulgeld wird nicht verlangt.

9.2 Kostenpauschale, Höhe und im Preis eingeschlossene Leistungen

Die Behörde vermittelt – unter Ausnutzung der günstigsten Bedingungen – einen Gruppenflug (Hin- und Rückflug) und eine Reiseversicherung. Im Falle der Vermittlung verpflichten sich die Eltern zur Teilnahme ihres Kindes an der Gruppenreise und an der Gruppen-Reiseversicherung. Von den Teilnehmenden wird eine Kostenpauschale i. H. v. voraussichtlich **1.800,- €** erhoben. Zuschüsse im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets (BuT) sind möglich.

Die Pauschale schließt folgende Kosten ein:

- die Reisekosten der Schüler:innen Hamburg – Winnipeg – Hamburg
Etwaige von der Fluggesellschaft gewährte Gruppen-Freifluganteile stehen zu gleichen Teilen den zahlenden Familien wie der für den Flug der Begleitung zahlenden Behörde zu.
- die Kosten für die Gruppen-Reiseversicherung (Krankenversicherung, ggf. weiterer in Kombination abgeschlossener Versicherungsschutz),
- die Kosten für Schlüsselbänder mit Namensschildern o. ä., um die Reisegruppe während der Reise leicht identifizierbar für die Begleitung zu machen,
- anteilige Kontoführungsgebühren für das für diesen Austausch eingerichtete Treuhandkonto,
- anteilige Kosten für Gastgeschenke für ausländische Schulleitungen, deren Schulen im Rahmen der Auslandsreise ggf. besucht werden, um das Programm qualitativ zu verbessern (max. 15 Euro pro Austauschgruppe),
- anteilige Bewirtungskosten für den Besuch der ausländischen Koordinator:innen, die die kanadische Gruppe nach Hamburg begleiten und vor Ort Programmabsprachen treffen (max. 50 Euro pro Austauschgruppe),
- die Kosten für eine englischsprachige Rathausführung für die kanadischen Gäste,
- diverse und/oder nicht vorhersehbare mit dem Austausch in Zusammenhang stehende Kosten, die im Einzelfall anfallen können (max. 55 Euro pro Austauschgruppe).

Die Kostenpauschale wird so veranschlagt, dass sie zur Deckung aller genannten Kosten ausreichen soll. Sollte dies wider Erwarten, z. B. durch unerwartet hohen Anstieg der Flugpreise, nicht gelingen, sind Mehrkosten durch die Sorgeberechtigten der Teilnehmenden zu tragen.

Die Kostenpauschale wird nach vollständiger Beendigung des Austausches (Besuch und Gegenbesuch) abgerechnet. Die Sorgeberechtigten erhalten eine Abrechnung. Belege über geleistete Zahlungen können bei der Behörde eingesehen werden. Etwaige Nachforderungen sind innerhalb der gesetzten Frist zu begleichen, Guthaben werden mit der Schlussabrechnung an die Sorgeberechtigten der Teilnehmenden zurückgezahlt. Soweit die von den Teilnehmenden eingezahlten Kostenpauschalen nicht von dem Bankinstitut, bei dem das für den Austausch eingerichtete Treuhandkonto geführt wird, verzinst werden, entfallen auch bei der Schlussabrechnung keine Zinsen auf ein mögliches Guthaben.

Reisebegleitung auf dem Hinflug ist gewährleistet. Die Reiseleitung ist während der Reise gegenüber den Teilnehmenden weisungsberechtigt und aufsichtspflichtig. Der Rückflug findet in der Gruppe voraussichtlich ohne Begleitung statt.

9.3 Kosten für eine landeskundliche Exkursion - optional

Als Ergänzung zum Schulbesuch und Familienaufenthalt wird in Kanada üblicherweise für die Austauschschüler:innen die Teilnahme am mehrtägigen Camp Cedarwood angeboten. Die Kosten i. H. v. ca. 500 CA\$¹ (je nach Wechselkurs und Überweisungsgebühren ~ 343,- €) für dieses Camp sind nicht unbedingt in der oben genannten Kostenpauschale enthalten. Die Teilnahme am Camp Cedarwood ist freiwillig und geschieht eigenverantwortlich und ohne Aufsicht durch die kanadischen Gasteltern. Die Behörde wird insoweit vermittelnd tätig, als dass die Camp-Aktivitäten während des ersten Vorbereitungstreffens vorgestellt werden, Anmeldungen an die kanadischen Koordinator:innen übermittelt und die Kostenbeiträge in einer Sammelüberweisung nach Kanada transferiert werden.

Im Gegenzug haben die kanadischen Gastschüler:innen die Möglichkeit, während ihres Aufenthaltes in Deutschland auf eigene Kosten an einer mehrtägigen Studienfahrt nach Berlin teilzunehmen.

10. Vorbereitungs- und Informationsveranstaltungen

Die Teilnahme an den Vorbereitungs- und Informationsveranstaltungen (s. Nr. 2) ist für die Teilnehmer:innen und jeweils mindestens ein sorgeberechtigtes Elternteil verpflichtend. Soweit während der Vorbereitungsveranstaltungen Dokumente von den Sorgeberechtigten zu unterschreiben sind, muss im Falle der Anwesenheit nur eines Sorgeberechtigten die Unterschrift des zweiten Sorgeberechtigten umgehend nachgeholt werden.

Die Bereitschaft zur Teilnahme als Ehemalige:r an den Vorbereitungsveranstaltungen des nächsten Jahrgangs wird vorausgesetzt.

11. Versicherung

Der gesetzliche Unfall-Versicherungsschutz durch die Unfallkasse Nord besteht auch in Kanada während des regulären Schulbesuchs und auf dem direkten Schulweg. Die Teilnahme an freiwilligen Veranstaltungen, insbesondere während des Camp Cedarwoods, ist nicht gesetzlich versichert.

Die Behörde vermittelt für alle Teilnehmenden für den Zeitraum des Aufenthalts im Ausland eine Gruppen-Reiseversicherung (Krankenversicherung, ggf. weiterer in Kombination abgeschlossener Versicherungsschutz). Vertragsparteien werden unmittelbar ausschließlich die Teilnehmenden und die Versicherung. Der Abschluss der Reiseversicherung ist fester Bestandteil des Programms. Die Kosten dafür sind in der Kostenpauschale enthalten (s. Nr. 9.2).

12. Aufenthaltsdauer, Schulpflicht

Zum Zeitpunkt der Ausschreibung kann der Reisezeitraum nur ungefähr angegeben werden (s. Nr. 2). Exakte Reisedaten stehen erst mit endgültiger Buchung Anfang Mai 2025 fest.

Die vermittelten Schüler:innen gelten für die Dauer der Reise als von der Schulpflicht in Hamburg befreit. Es muss kein zusätzlicher Antrag auf Befreiung von der Schulpflicht bei der Hamburger Schule eingereicht werden.

Während des Aufenthaltes in Kanada sind die Hamburger Teilnehmer:innen verpflichtet, die Schule ihrer Austauschpartner:innen zu besuchen. Im Falle der Teilnahme am Camp Cedarwood gelten sie für die Dauer des Camps als vom Schulbesuch in Kanada befreit. Weitere Reisen während der Schulzeit in Kanada werden nicht genehmigt. Individuelle Reisen der Hamburger Schüler:innen ohne ihre Gastfamilie während der Wochenenden oder der kanadischen Schulferien entsprechen nicht dem Grundgedanken dieses Austauschprogramms und sind grundsätzlich nicht gestattet.

Eine Beurlaubung vom Schulbesuch in Hamburg über die vorgesehene Programmdauer hinaus ist nicht möglich und wird von der Behörde nicht bewilligt.

¹ Stand Juni 2022

13. Pass, Visum, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsvorschriften

Für die Einreise nach Kanada wird ein bis mindestens Ende des Kalenderjahres 2025 gültiger Reisepass und zusätzlich eine electronic Travel Authorization (eTA) benötigt. Bewerber:innen sollten schon jetzt prüfen, ob ihr Reisepass noch ausreichend lange gültig ist. Der Pass muss wenigstens noch eine ganze freie Seite haben. Personalausweise genügen nicht.

Um die korrekte Ausstellung der Flugtickets sicherzustellen, werden dem Reisebüro die Reisepasskopien der Teilnehmer:innen übermittelt. Der Reisepass wird daher bereits bis Ende April 2025, nicht erst bei Antritt der Reise benötigt.

Die eTA muss von den Teilnehmer:innen selbst online beantragt und per Kreditkarte bezahlt werden. Die eTA Gebühren i. H. v. CA\$ 7² sind nicht in der Kostenpauschale (s. Nr. 9.2) enthalten. Die Teilnehmer:innen erhalten zu gegebener Zeit entsprechende Hinweise.

Die Teilnehmer:innen sind für die Einhaltung der Pass-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsvorschriften, über die während der Informationsveranstaltung informiert wird, ebenso wie für die sichere Verwahrung der notwendigen Dokumente während der Reise selbst verantwortlich. Bei Nichtbeachtung tragen die Teilnehmer:innen die Folgen und die Sorgeberechtigten die ggf. damit verbundenen Kosten.

Die Verantwortung für ausreichenden Impfschutz für den Aufenthalt in Kanada tragen die Sorgeberechtigten der Teilnehmenden; sie sollten sich diesbezüglich ärztlich beraten lassen. Informationen über erforderliche und empfohlene Impfungen können der Internetseite des Auswärtigen Amtes³ entnommen werden. Es ist möglich, dass die kanadischen Gastfamilien kurze Reisen in die nördlichen Landesteile Kanadas oder in die USA planen – die entsprechenden Impferfordernisse bzw. -empfehlungen sollten ggf. beachtet werden.

13.1 Einreisebedingungen für Schüler:innen ohne deutsche Staatsangehörigkeit

Teilnehmer:innen mit deutscher Staatsangehörigkeit erfüllen die Voraussetzungen für die Einreise nach Kanada mit einer *electronic Travel Authorization (eTA)*, einem unkomplizierten Verfahren der elektronischen Reisegenehmigung.

Welche Dokumente Schüler:innen mit anderen Staatsangehörigkeiten benötigen, kann auf folgender Internetseite überprüft werden: <https://www.cic.gc.ca/english/visit/visas.asp>.

Teilnehmende, die nicht Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union sind, werden in der Regel ein Visum benötigen. Dies mit zusätzlichen Kosten verbunden für

- die Erteilung des Visums,
- die Erfassung biometrischer Daten,
- die Fahrt zur kanadischen Botschaft in Berlin zwecks Iris scan und Abgabe der Fingerabdrücke,
- die Beglaubigung von Dokumenten durch kanadische und/oder deutsche Notare sowie die Legalisation der beglaubigten Dokumente,
- ggf. Gebühren für die Inanspruchnahme einer gewerblichen Visums-Agentur.

Die kanadische Botschaft hat die administrative Beratung von nicht kanadischen Staatsangehörigen an kostenpflichtige VACs (Visa Application Centre) übertragen. VACs befinden sich bei VFS Global in Düsseldorf und Berlin

<https://www.vfsglobal.com/en/individuals/index.html>.

² Stand April 2024

³ <https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/laender/kanada-node> > Reise und Sicherheitshinweise

Die im Zusammenhang mit der Beantragung eines Visums entstehenden Kosten sind **nicht in der Kostenpauschale** zur Teilnahme am Austauschprogramm enthalten. Das Referat Europa und Internationales der Behörde für Schule und Berufsbildung verfügt in Bezug auf Visumsanträge nicht über die Kapazitäten und die Expertise professioneller Austauschorganisationen oder Visums-Agenturen und kann daher allenfalls beratend zur Seite stehen.

14. Zahlungsbedingungen

Die Kostenpauschale wird im Falle der Vermittlung voraussichtlich **1.800,- Euro** Anfang April 2025 fällig. Eine Zahlungsaufforderung mit Angabe des entsprechenden Treuhandkontos erfolgt mit dem Vermittlungsangebot.

15. Bericht über den Aufenthalt

Von den Teilnehmenden wird nach ihrer Rückkehr ein Bericht über ihre Erfahrungen erwartet. Durch die Auswertung der Berichte werden die beteiligten Organisationen in die Lage versetzt, die Planung und Durchführung künftiger Austauschvorhaben zu verbessern. Über Inhalt, Form und Abgabetermin erhalten die Teilnehmenden zu gegebener Zeit Hinweise.

16. Datenschutz, Bewerbungsunterlagen

Die Übermittlung des Bewerbungsprofils erfolgt mittels eines vom IT-Dienstleister Dataport betreuten Webformulars. Die übrigen einzureichenden Unterlagen werden durch die Bewerbenden auf einem sicheren Server abgelegt. Die Einladung zur Nutzung des Servers erfolgt zu gegebener Zeit.

Unterlagen und Daten der

- nicht vermittelten Schüler:innen werden nach Abschluss des Bewerbungs- und Vermittlungsverfahrens bis auf einige Stammdaten für statistische Auswertungen gelöscht.
- vermittelten Schüler:innen werden noch 10 Jahre nach Abschluss des Austausches in elektronischer Form aufbewahrt und dann ebenfalls bis auf einige Stammdaten für statistische Auswertungen den Datenschutzbestimmungen entsprechend gelöscht.

Mit der Anmeldung zum Bewerbungsverfahren ist eine Erklärung zum Datenschutz abzugeben.

17. Rücktritt, vorzeitiger Abbruch des Programms

Vor Reisebeginn können die Sorgeberechtigten die Bewerbung ihres Kindes schriftlich unter Angabe der Gründe zurückziehen. Bei mehr als einem Sorgeberechtigten sind beide Unterschriften erforderlich. Die schriftliche Erklärung wird mit und für den Tag des Eingangs bei der Behörde wirksam. Nichtzahlung fälliger Beträge ersetzt keineswegs eine Rücktrittserklärung. Erfolgt der Rücktritt nach einer Vermittlung, haften die Sorgeberechtigten für Stornogebühren und für sonstige der Behörde bis zum Zeitpunkt des Rücktritts bereits entstandene anteilige Kosten wie unter Nr. 9.2 genannt. Kann die Behörde vor Ablauf der vorbereitenden Informationsveranstaltungen und mit Einverständnis der kanadischen Familie und der kanadischen Koordinator:innen eine geeignete Ersatzperson benennen, so werden den Sorgeberechtigten der:s ursprünglich Vermittelten die Mehrkosten auferlegt, die durch den Wechsel entstehen. Für den vereinbarten Reisepreis haften die Sorgeberechtigten der Ersatzperson und der:s ursprünglich Vermittelten gesamtschuldnerisch.

Sollten sich die Austauschpartner:innen in Konfliktfällen auch nach beratenden Gesprächen mit der Betreuungslehrkraft zu einem Abbruch des Programms entschließen, sind vor Einleitung einer vorzeitigen Rückreise die Koordinator:innen beider Länder zu beteiligen. Bricht eine:r der beiden Austauschpartner:innen den Austausch ab oder wird der Aufenthalt wegen Verstößen gegen die Teilnahmebedingungen dieses Austauschprogramms, gegen den Verhaltenskodex (Anlage 1 zur Bewerbung) oder wegen falscher Angaben im Bewerbungs- und Vermittlungsverfahren oder zum Gesundheitszustand durch die Austauschorganisation abgebrochen, endet der Austausch grundsätzlich auch für die:den Andere:n.

Ein Anspruch auf Vermittlung einer Ersatzfamilie besteht nicht.



Eine vorzeitige Rückreise erfolgt ohne Begleitung; evtl. zusätzlich entstehende Reisekosten gehen zu Lasten der Sorgeberechtigten der Teilnehmenden. Entschädigungen für den erbrachten Aufwand werden nicht geleistet, ebenso können aus einem nicht zufriedenstellenden Verlauf des Austausches keine finanziellen Forderungen abgeleitet werden.

Im Falle der vorzeitigen Rückreise endet die Beurlaubung von der Schulpflicht im eigenen Land entsprechend.

18. Änderungen der Programmbedingungen

Änderungen oder Abweichungen einzelner Programminhalte sowie Wechsel von Leistungsträgern oder Änderungen von Reiserouten, die nach erfolgter Ausschreibung eintreten, sind gestattet, soweit sie nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt des Programms nicht beeinträchtigen. Das Gleiche gilt für Leistungen bzw. Programminhalte, die die Behörde lediglich vermittelt. Die Behörde behält sich vor, Austauschprogramme abzusagen, sofern wesentliche Programminhalte nicht gewährleistet werden können. Ein weitergehender Anspruch der Teilnehmenden, insbesondere auf Erfüllung oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung, besteht nicht.

Die Behörde kann das Austauschprogramm absagen, wenn die Durchführung des Programms infolge außergewöhnlicher Umstände erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt wird, wie z. B. durch Krieg, Streik, innere Unruhen, Epidemien, hoheitliche Anordnungen, Naturkatastrophen, Zerstörung von Unterkunftsstätten u. ä. Eine Kündigung wegen höherer Gewalt bleibt unberührt (§ 651 j BGB).

Die Behörde unterrichtet die Teilnehmenden und ihre Sorgeberechtigten unverzüglich von Reiseabsagen bei höherer Gewalt oder bei erheblichen Änderungen.

19. Schlussbestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bedingungen dieser Programmbeschreibung und Teilnahmebedingungen berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Bedingungen und die Wirksamkeit der Teilnahmebedingungen insgesamt.